

Stufen des Beschwerdemanagements am Hannah-Arendt-Gymnasium/Lengerich

Wer beschwert sich?	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?
1. Schüler*in beschwert sich über...	Problem gelöst? 	Problem gelöst? 	Problem gelöst? 	Problem gelöst? 
Mitschüler*innen	- die betroffene Mitschülerin bzw. der betroffene Mitschüler - evtl. Klassensprecher*in - Klassenleitung - evtl. Mediator*innen (Streitschlichter*innen)	+ - Eltern der/des betroffenen Mitschülers/Mitschülerin - Stufenkoordination (Herr Hölzl, Frau Alferts, Herr Arends)	+ Schulleitung	+ evtl. Bezirksregierung
Lehrkräfte	- die betroffene Lehrkraft selbst - evtl. Klassensprecher*in	+ - Eltern des Kindes, das sich beschwert - Klassenleitung	+ Stufenkoordination (Herr Hölzl, Frau Alferts, Herr Arends)	+ - Schulleitung - evtl. Bezirksregierung
Stufenkoordination (Herr Hölzl, Frau Alferts, Herr Arends)	- die betroffene Person aus der Stufenkoordination selbst - evtl. Klassensprecher*in	+ - Eltern des Kindes, das sich beschwert - Schulleitung	+ Bezirksregierung	
Schulleitung	- die Schulleitung selbst - evtl. Klassensprecher*in	+ - evtl. Eltern des Kindes, das sich beschwert - Klassenleitung	+ Stufenkoordination	+ evtl. Bezirksregierung

Wer beschwert sich?	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person?
2. Eltern beschwerten sich über...	Problem gelöst? 	Problem gelöst? 	Problem gelöst? 	Problem gelöst? 
Mitschüler*innen	- die betroffene Mitschülerin bzw. der betroffene Mitschüler - evtl. Klassensprecher*in - Klassenleitung	+ Stufenkoordination	+ Schulleitung	+ Bezirksregierung
Lehrkräfte	- die betroffene Lehrkraft - evtl. Klassensprecher*in	+ - Klassenleitung - Evtl. Vertrauensperson	+ Stufenkoordination	+ Schulleitung
Stufenkoordination	- die betroffene Person aus der Stufenkoordination selbst - evtl. Klassensprecher*in	+ - Schulleitung - Evtl. Vertrauensperson	+ Bezirksregierung	
Schulleitung	- die Schulleitung oder das Mitglied der Schulleitung selbst - die betroffenen Eltern	+ evtl. andere Mitglieder der erweiterten Schulleitung	+ Bezirksregierung	
Bezirksregierung	- evtl. Schulleitung - Vertretung der Bezirksregierung			

Wer beschwert sich?	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3. Lehrkräfte beschwerten sich über...	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person? Problem gelöst? Ja Nein	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person? Problem gelöst? Ja Nein	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person? Problem gelöst? Ja Nein	Wer wird beteiligt? An wen wendet sich die Person? Problem gelöst? Ja Nein
Schüler*innen	- die betroffene Mitschülerin bzw. der betroffene Mitschüler - evtl. Klassensprecher*in	+ - evtl Eltern der betroffenen Mitschülerin bzw. des betroffenen Mitschülers - Klassenleitung	+ Stufenkoordination	+ Schulleitung
Andere Lehrkräfte	- die betroffene Lehrkraft - ein/e Vertreter*in des Lehrkräfterats oder eine Person des Vertrauens	+ Stufenkoordination	+ Schulleitung	+ Bezirksregierung
Stufenkoordination	- das betroffene Mitglied der Stufenkoordination - evtl. ein/e Vertreter*in des Lehrkräfterats oder eine Person des Vertrauens	+ Schulleitung	+ evtl. eine Vertretung des Personalrats	+ Bezirksregierung
Schulleitung	- das betroffene Mitglied der Schulleitung - ein/e Vertreter*in des Lehrkräfterats oder eine Person des Vertrauens	+ evtl. ein Mitglied des Personalrats	+ evtl. Bezirksregierung	

1. Verstöße gegen die Schulordnung und gegen das Schulgesetz (§53 SchulG)

Sollte es bei den Beschwerden um **Verstöße gegen die Schulordnung und gegen das Schulgesetz** handeln, greifen Maßnahmen nach §53 SchulG, die angemessen, verhältnismäßig und geeignet sein müssen, um eine Verhaltensbesserung des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin zu bewirken.

In diesen Fällen informiert die Lehrkraft, die den Verstoß beobachtet hat, andere Verantwortungsträger innerhalb der Schule und die Eltern des Schülers bzw. der Schülerin, der bzw. die den Regelverstoß zu verantworten hat. Unter Berücksichtigung des Schweregrads der Verfehlung greifen erzieherische Maßnahmen nach §53 Absatz 2 SchulG:

- z.B. das erzieherische Gespräch
- die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schüler*innen und Eltern
- eine mündliche oder schriftliche Missbilligung
- Nacharbeit
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei erhöhtem Schweregrad einer Verfehlung oder in Wiederholungsfällen werden Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG Absatz 3 umgesetzt:

- der schriftliche Verweis
- die Überweisung in eine parallele Lerngruppe
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
- die Androhung der Entlassung von der Schule
- die Entlassung von der Schule
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

Aus Datenschutzgründen ist es nicht zulässig, anderen Mitgliedern der Schulgemeinde (z.B. Eltern, Mitschüler*innen) mitzuteilen, welche Ordnungsmaßnahme ein/e Schüler/in bei einem bestimmten Verstoß gegen die Schul- oder Hausordnung erhalten hat.

2. Beschwerden gegen die Leistungsbewertung

Beschwerden gegen die Beurteilung eines Schülers oder einer Schülerin werden zunächst im Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft versucht zu lösen. Jedes Fach hat ein ausführliches Leistungskonzept erarbeitet, an dem sich alle Fachlehrkräfte orientieren. Alle Leistungskonzepte sind auf unserer Homepage einsehbar. Bei der Übernahme einer neuen Lerngruppe werden Beurteilungsmaßstäbe im Bereich der Klausuren und bei der Beurteilung der Sonstigen Mitarbeit durch die jeweilige Lehrkraft den Schüler*innen transparent gemacht.

Sollte es zu keiner Lösung kommen, haben die Eltern die Möglichkeit, die Beschwerde gegen eine Note schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Diese überprüft die Beschwerde. Entweder kommt es nach Abschluss der Überprüfung zu einer Notenänderung seitens der beurteilenden Lehrkraft oder die Schulleitung leitet den Widerspruch gegen eine Note an die Fachaufsicht der Bezirksregierung weiter.